

Entgeltordnung

für den Besuch der Kindertagesstätte der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Aufgrund der § 31 Abs. 1 KiTa-Gesetzes, § 90 SGB VIII und § 10 der Kindertagesstättenordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp am 30.05.2023 die nachstehende Entgeltordnung für den Besuch der Kindertagesstätte beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für über 3-jährige Kinder für die Zeit von montags bis freitags 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 141,50 €, für unter 3-jährige Kinder 145,00 €.
- (2) Für den Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr beträgt das Benutzungsentgelt für über 3-jährige Kinder 14,15 € für unter 3-jährige Kinder 14,50 €.
- (3) Für die Betreuung in Spätdienst 1 (12.30 Uhr bis 14.00 Uhr) beträgt das Benutzungsentgelt für über 3-jährige Kinder 42,45 € und für unter 3-jährige Kinder 43,50 €.
- (4) Für die Betreuung im Spätdienst 2 (14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) an den Tagen montags bis donnerstags ist ein monatliches Benutzungsentgelt in Höhe von 45,28 € für über 3-jährige Kinder und 46,40 € für unter 3-jährige Kinder zu entrichten.
- (5) Für Besucherkinder wird ein Entgelt von 28,00 € für über 3-jährige Kinder und 28,70 Euro für unter 3-jährige Kinder pro Besuchstag festgesetzt. Über die Aufnahme von Besucherkindern entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

§ 2

Bezahlung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte sind spätestens bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus auf das Konto der Amtskasse Itzehoe-Land bei der Sparkasse Westholstein, IBAN DE4722250020 0000153079, BIC NOLADE21WHO, unter Angabe der Kundennummer einzuzahlen.
Bevorzugt sollte für die Zahlung der Gebühren das SEPA-Lastschriftverfahren gewählt werden. Der entsprechende Vordruck befindet sich in der Aufnahmemappe.
Das Benutzungsentgelt ist aufgrund dieser Entgeltordnung zu zahlen, eine Extrarechnung wird nicht zugestellt. Auch wenn ein Kind fehlt, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches die Entgelte erhoben. Ein Entgeltrückstand von 3 Monaten berechtigt die Gemeindevertretung zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertagesstätte.

- (2) Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei der Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Die Entgeltpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 5 der Kindertagesstättenordnung verwiesen.
- (4) Die nach der Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte können im Verwaltungswege gem. § 14 KAG beigetrieben werden.
- (5) Während der Schulferien in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Weitere Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertreter und des Beirates bekannt gegeben. Auch wenn die Kindertagesstätte geschlossen ist, sind die Benutzungsentgelte in voller Höhe zu leisten.

§ 3

Ermäßigung der Benutzungsentgelte

Ist die Entrichtung des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 7 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages beim Träger der Kindertagesstätte stellen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Itzehoe-Land ist für die Kindertagesstätte der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp zur Vergabe der Plätze und für die Erhebung der Gebühren berechtigt. Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kindertagesstättendatei zu speichern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Heiligenstedtenerkamp, den 07.07.2023

gez.
Henning Klapdor
(Bürgermeister)